

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt



Nebenbestimmungen für Straßenfeste und Öffentliche Veranstaltungen im öffentlichen Straßenland und in öffentlichen Grünanlagen zur Müllvermeidung

§ 23 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln), in der jeweils gelten-den Fassung, verpflichtet die öffentliche Hand, im Rahmen ihres Wirkungskreises vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft beizutragen. Zu diesen Zielen gehört gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 KrW /AbfG Bln auch die Abfallvermeidung.

Da es sich um eine genehmigungspflichtige Veranstaltung handelt, bei der Speisen und Getränke an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgereicht werden sollen, werden Sie als Veranstalter im Rahmen dieser Genehmigung dazu verpflichtet, über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung Mehrwegalternativen anstelle von Einwegprodukten zu verwenden.

Bei der Organisation und Durchführung von Straßenfesten und öffentlichen Veranstaltungen im öffentlichen Raum, sind daher unbedingt die folgenden Auflagen einzuhalten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nebenbestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu **10.000,00 €** geahndet werden können.

Außerdem können Zuwiderhandlungen den Widerruf und die Einziehung der Genehmigung zur Folge haben.

- Bei der Abgabe von Speisen und Getränken dürfen ausschließlich Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck (Teller, Tassen, Becher, Spieße etc.) verwendet werden. Als kompostierbar ausgewiesenes oder aus biologisch abbaubaren Kunststoffen hergestelltes Einweggeschirr und -besteck stellen keine Alternative zu Mehrweggeschirr und -besteck dar.
- Das Umfüllen von Speisen oder Getränken aus Einwegbehältern in Mehrwegalternativen ist untersagt. Großverpackungen sind hiervon ausgenommen, sollten diese nicht durch entsprechende Mehrwegbehältnisse für die Verwendung von Konzentraten ersetzt werden können.
- Die Abgabe von Getränken in oder aus Dosen, Einwegflaschen oder Verbundmaterialien (z. B. Getränkekartons) ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt. Zapfanlagen sind nur mit Mehrweggetränkebehältnissen (z. B. Fässer) zu betreiben.
- Auf das Geschirr und Besteck ist über die gesamte Dauer der Veranstaltung ein spürbares Pfand zu erheben, um die Rückgabe zu gewährleisten.
- Die Säuberung des Geschirrs und Bestecks muss gewährleistet werden. Diese kann z. B. durch die Aufstellung eines Spül-Mobiles und/oder durch den Einsatz gleichwertiger Systeme wie z. B. eines Geschirrservice mit externer Reinigung gewährleistet werden. Die anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- Die Abgabe von Einweg-Portionspackungen (Senf, Ketchup, Zucker, Kaffeesahne, Butter, Marmelade Kekse etc.) ist untersagt. Als Ersatz eignen sich etwa nachfüllbare Behälter mit einer Dosiervorrichtung (z. B. Senf- oder Ketchup-Spender). Auch bei der Zubereitung von Speisen und Getränken dürfen keine Portionsverpackungen zum Einsatz kommen (bspw. Kaffeekapseln).
- Sofern Dritte mit der Organisation und/oder Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise beauftragt werden, ist die Mehrwegpflicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen auf diese entsprechend vertraglich zu übertragen. In einem solchen Fall bleiben Sie als Veranstalter auch weiterhin für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich.
- Vor der Veranstaltung ist **rechtzeitig** nachzuweisen, auf welche Weise die Einhaltung der Auflagen sichergestellt wird. Dies gilt auch im Fall der Übertragung der Pflichten an Dienstleister/Unterauftragnehmer. Ohne diesen Nachweis kann die Genehmigung widerrufen werden.
- Abfalltrennung nach § 11 KrW/AbfG Bln und Entsorgung:
Der bei der Veranstaltung trotz der Mehrweg-Verpflichtungen anfallende Abfall, auch Transport/Um- und Verkaufsverpackung, ist getrennt zu sammeln sowie einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Diese Verpflichtung betrifft insbesondere die folgenden Fraktionen an Abfällen/Reststoffen (vgl. § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG Bln):
 1. Papier, Pappe, Karton,
 2. Glas,
 3. organische Abfälle,
 4. Restmüll
 Abfälle, insbesondere Altfette, Öle und Speisereste, dürfen nicht in die Kanalisation, Regenabläufe, Toiletten oder ähnliche Abflüsse geschüttet werden. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Altfetten und Altfrittieröl einen Straftatbestand nach § 326 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 Strafgesetzbuch (StGB) darstellt, der mit Geldstrafe in erheblicher Höhe oder mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann**

- Es sind mehrere Abfallbehälter mit Getrenntsammlung für Wertstoffe, für die Besucher und Besucherinnen frei zugänglich aufzustellen. Eine ausreichend häufige Leerung und der Abtransport muss vom Veranstalter sichergestellt werden.
- Die Mehrwegpflicht gilt auch für die Verwendung von Dekorationsmaterialien wie Girlanden, Tischdecken, Standdekoration etc., sowie für den Aufbau des Standes selbst.
Es ist, soweit wie möglich, auf Einweg Dekorationsartikel wie Eisschirmchen, Glitzerpalmen oder Ähnliches zu verzichten.
Sollten Papierservietten oder Papierhandtücher verwendet werden, sollten diese aus Recyclingpapier bestehen und die Anforderungen an das Umweltzeichen Blauer Engel erfüllen
- Die Veranstaltungsfläche ist im Zuge der Abbaumaßnahmen gründlich zu reinigen und von jeglichem Müll zu befreien. Dieser Müll ist unverzüglich, getrennt nach Wertstoffen, fachgerecht zu entsorgen.
Bei Veranstaltungen die mehr als 1500 Personen pro Veranstaltungstag aufweisen, ist zusätzlich zur Veranstaltungsfläche, ein Umkreis von 50 m um die Veranstaltungsfläche zu reinigen.
- Eine Ausgabe von kommerziellen Werbeflyern und sogenannten Streuartikeln ist nicht zulässig.
Als Streuartikel gelten z.B. Feuerzeuge, Schlüsselbänder Magnete oder Ähnliches.
- Zusätzlich zu den genannten Nebenbestimmungen sind die Regelungen der Gewerbeabfallordnung zu beachten.
- Die Kosten für die Umsetzung dieser Auflagen sind von dem Genehmigungsinhaber bzw. dem Zuwendungsempfänger zu tragen.

Hinweise:

(1) **Abweichungen von der Mehrwegpflicht** müssen schriftlich bei der zuständigen Behörde beantragt und mit Nachweisen begründet werden. Von der Mehrwegpflicht darf ausnahmsweise dann abgewichen werden, sollte der Einsatz von Mehrwegalternativen aus hygienischer Sicht und/oder wirtschaftlichen Gründen nachweislich nicht zumutbar sein, so dürfen nur biologisch abbaubare Materialien ohne Kunststoffanteile verwendet werden. Im Rahmen von Genehmigungen bedarf es insoweit eines konkreten Antrages, der den erforderlichen Nachweis enthält.

(2) Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass z.B. auch bei der Abgabe von Getränken und Imbisswaren zum Selbstkosten-Preis durchaus Belange des Gewerberechts berührt werden können. Wir empfehlen Ihnen daher sich im Zweifelsfall rechtzeitig mit unser Abteilung Wirtschaftsförderung oder Gewerbeamt ins Benehmen zu setzen. Anfragen hinsichtlich der Abfallentsorgung sind die Berliner Stadtreinigungs-Betrieb (BSR> -Service Center - Telefon 030 7592 4900) zu richten.

X

Frau Münn
SGA III A 6 kommissarische Gruppenleitung